

# Richtlinie

## Förderung der „Ich tu´s- Energieberatung“

Geltungszeitraum: 01.01.2023 – 15.12.2023  
Stand: 01.12.2022

### INHALT

1. Zielsetzung.....	2
2. Gegenstand der Förderung .....	2
3. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung .....	2
4. Voraussetzungen für FörderungswerberInnen .....	3
5. Art und Umfang der Förderung.....	3
6. Verfahrensbestimmungen.....	5
7. Anrechenbarkeit der Maßnahmen nach dem Energieeffizienzgesetz ....	6
8. Datenschutzrechtliche Bestimmungen .....	6
9. Umsetzungsbonus.....	7
10. Beginn und Ende der Förderungsaktion.....	8

#### Für den Inhalt verantwortlich

Fachabteilung Energie und Wohnbau  
Referat Energietechnik und Klimaschutz  
Landhausgasse 7, 8010 Graz  
Telefon: +43 (316) 877 3955  
E-Mail: [energieberatung@stmk.gv.at](mailto:energieberatung@stmk.gv.at)

#### Herausgeber

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 15 - Energie, Wohnbau, Technik  
Landhausgasse 7, 8010 Graz  
Telefon: +43 (316) 877 2931  
E-Mail: [abteilung15@stmk.gv.at](mailto:abteilung15@stmk.gv.at)  
Internet: [www.technik.steiermark.at](http://www.technik.steiermark.at)

© Land Steiermark  
Dezember 2022



## 1. Zielsetzung

Im Rahmen der Ich tu´s - Energieberatungen erfolgen umfassende, kompetente Beratungen, welche auf die jeweiligen Lebenssituationen der Kundinnen / Kunden abgestimmt sind, und es werden gezielt Energiespar- und Sanierungspotenziale erhoben. Damit soll die Bevölkerung in der Steiermark unterstützt werden, die tatsächlichen energetischen Sanierungsmöglichkeiten ihrer Gebäude zu erkennen sowie langfristig Strom- und Heizungskosten einzusparen. Durch Verhaltensänderung, Anschaffung neuer, energieeffizienter Geräte, Investitionen für die Regelung oder Optimierung der Heizanlage oder die Investition in eine umfassende Sanierung des Gebäudes kann der Energieverbrauch des Haushaltes gesenkt werden. Dadurch können eine unmittelbare Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie eine Verringerung der Umweltbelastung erreicht werden. Auch durch die Nutzung erneuerbarer Energie kann der Einsatz fossiler Energieträger reduziert und die Umwelt nachhaltig entlastet werden. So soll ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der „Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 plus“ geleistet werden. Nicht zuletzt soll auch die Wertschöpfung in den steirischen Regionen erhöht sowie ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist ein nicht rückzahlbarer, finanzieller Zuschuss bei der Durchführung der Aktion „Ich tu´s - Energieberatung“. Diese Energieberatung kann in drei Kategorien durchgeführt werden: „Energieberatung“ (entweder im Büro, per Telefon oder Vor-Ort), „Vor-Ort-Gebäudecheck“ und „Beratung gegen Energiearmut“ (siehe Punkt 5).

## 3. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

- 3.1. Gegenstand der Beratung sind bestehende oder geplante Gebäude sowie technische Geräte, die sich in der Steiermark befinden und von Gemeinden, zu Vereinszwecken oder von Privatpersonen genutzt werden, sowie das NutzerInnenverhalten in Haushalten, das Mobilitätsverhalten und der Klimaschutz.
- 3.2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Die Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen sowie nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt werden.
- 3.3. Pro FörderungswerberIn kann je Kalenderjahr und Haushalt bzw. Gebäude nur eine „Ich tu´s - Energieberatung“ gefördert werden.
- 3.4. Die Zahlungsanforderung zur Auszahlung der Förderungsbeträge ist durch die Beraterin/den Berater zeitnah, maximal zwei Monate nach Durchführung der Beratung, zu übermitteln.

- 3.5. Die Beratung muss von einer/m Ich tu´s - Berater/in durchgeführt werden. Ich tu´s - Berater/innen sind vom Land Steiermark, Fachabteilung Energie und Wohnbau, anerkannte Energieberater/innen, welche Mitglied des „Netzwerk Energieberatung“ sind und die Vorgaben des Netzwerkes zur Durchführung dieser Beratung erfüllen (Liste der Ich tu´s – Berater/innen: <https://www.ich-tus.steiermark.at>).

## 4. Voraussetzungen für FörderungswerberInnen

4.1. Die Förderung in Anspruch nehmen können:

- a) natürliche Personen als LiegenschaftseigentümerInnen, MiteigentümerInnen, WohnungseigentümerInnen oder MieterInnen (Nutzungsberechtigte)
- b) Hausverwaltungen
- c) Gemeinden
- d) Vereine
- e) sonstige Einrichtungen (z. B. Körperschaften des öffentlichen Rechts und Sozialeinrichtungen, Anfragen unter: [energieberatung@stmk.gv.at](mailto:energieberatung@stmk.gv.at))

4.2. Unternehmen und Vereine können die Förderung nur im Rahmen der De-minimis-Beihilfenregelung in Anspruch nehmen.

4.3. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet sich,

- a) die mit dem Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierten Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren - ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme - gesichert aufzubewahren,
- b) dem Förderungsgeber die gewährte Förderung zurückzuerstatten, wenn der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt hat, bzw. sonst vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattung ist unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahlung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, UID ATU37001007, Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, IBAN: AT02 3800 0900 0410 5201, BIC: RZSTAG2G, zu leisten. Rückgeforderte Beträge erhöhen sich ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel um Zinsen in der Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB.

## 5. Art und Umfang der Förderung

5.1. Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

- a) Für die Durchführung einer „Energieberatung im Büro oder per Telefon“ beträgt der Zuschuss Euro 143,-.  
(Gesamtwert der Beratung inklusive Steuern: Euro 143,-)
- b) Für die Durchführung einer „Energieberatung Vor-Ort“ beträgt der Zuschuss Euro 165,-. Der Selbstbehalt für den/die Förderungswerber/in beträgt Euro 50,-.  
(Gesamtwert der Beratung inklusive Steuern: Euro 215,-)
- c) Für die Durchführung eines „Vor-Ort-Gebäudechecks“ bei einem Ein- oder Zweifamilienhaus beträgt der Zuschuss Euro 330,-. Der Selbstbehalt für den/die Förderungswerber/in beträgt Euro 200,-.  
(Gesamtwert der Beratung inklusive Steuern: Euro 530,-)
- d) Für einen „Vor-Ort-Gebäudecheck“ bei einem Mehrfamilienhaus oder einem von Gemeinden oder zu Vereinszwecken genutzten Gebäude beträgt der Zuschuss Euro 550,-. Der Selbstbehalt für den/die Förderungswerber/in beträgt Euro 250,-.  
(Gesamtwert der Beratung inklusive Steuern: Euro 800,-)
- e) Für die Durchführung einer „Beratung gegen Energiearmut“ beträgt der Zuschuss Euro 220,-.  
(Gesamtwert der Beratung inklusive Steuern: Euro 220,-)

5.2. Eine „Energieberatung“ ist ein umfassendes Beratungsgespräch im Büro der Beraterin/des Beraters, per Telefon oder Vor-Ort, das durch ein Beratungsprotokoll entsprechend der Vorlage des Landes Steiermark dokumentiert wird und beispielsweise folgende Leistungen beinhaltet:

- a) Erhebung der Energiesparpotenziale (NutzerInnenverhalten, Geräte, Beleuchtung, Haustechnikausstattung, Heizung, Warmwasserbereitung, Mobilität, usw.)
- b) Bewertung der Einsparpotenziale aufgrund vorhandener Strom- und Heizungsabrechnungen oder Abschätzung anhand von Erfahrungswerten
- c) Tipps zur Reduktion der Heiz- und Stromkosten und/oder Maßnahmenvorschläge zu Verbesserungen an der Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlage
- d) Beratung zum Einsatz von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie (z. B. thermische Solaranlagen, PV-Anlagen)
- e) Beratung für die effiziente Heizungsumstellung (Raus aus Öl und Gas - Beratung)
- f) Beratung zu energieeffizienter und umweltschonender Mobilität
- g) Tipps zum Thema Klimaschutz

5.3. Ein „Vor-Ort-Gebäudecheck“ beinhaltet eine detaillierte Bestandserhebung des Gebäudes, die Erstellung eines Sanierungsfahrplans, bzw. eines Protokolls entsprechend der Vorlage des Landes Steiermark, und ein umfassendes Beratungsgespräch zu den empfohlenen Maßnahmen sowie möglichen Förderungen. Dies beinhaltet folgende Leistungen:

- a) Erhebung der Bauteile und aller haustechnischen Einrichtungen des Gebäudes mit Vermerk über Schäden und Mängel aus energetischer Sicht

- b) Bewertung der Einsparpotenziale aufgrund vorhandener Strom- und Heizungsabrechnungen oder Abschätzung anhand von Erfahrungswerten
- c) Eingehen auf das NutzerInnenverhalten sowie die Wünsche und Vorstellungen der Förderungswerberin/des Förderungswerbers
- d) Ausarbeitung eines Sanierungsfahrplans anhand einer bestehenden Vorlage, welcher die Bestandserhebung des Gebäudes und Optimierungspotenziale von Sanierungsmaßnahmen, bis hin zum verstärkten Einsatz erneuerbarer Energieträger beinhaltet. Dazu sind auf die spezielle Situation angepasste bautechnische und haustechnische Sanierungsmaßnahmen in Einzelschritten zu erarbeiten. Besonderes Augenmerk ist auf einen umfassenden Sanierungsvorschlag zu legen, der nicht nur die nachträgliche Dämmung von Bauteilen vorsieht, sondern auch Maßnahmen zu Verbesserungen an der Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlage sowie weitere technische Möglichkeiten alternativer Energiebereitstellung (wie Solar- oder Photovoltaik-Anlage, Komfortlüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung, etc.) berücksichtigt.
- e) Umfassendes Beratungsgespräch zum ausgearbeiteten Sanierungsfahrplan und zu den Fördermöglichkeiten für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen.

- 5.4. Eine „Beratung gegen Energiearmut“ ist ein umfassendes Beratungsgespräch vor Ort für einkommensschwache Haushalte. Als Voraussetzung, die kostenlose Beratung in Anspruch nehmen zu können, werden die Einkommensobergrenzen für die GIS Befreiung herangezogen (siehe GIS-Homepage). Ein dementsprechender Nachweis ist vorzulegen.

Die Beratung wird durch ein Beratungsprotokoll entsprechend der Vorlage des Landes Steiermark dokumentiert und beinhaltet beispielsweise folgende Leistungen:

- a) Erhebung der Energiesparpotenziale (NutzerInnenverhalten, Geräte, Beleuchtung, Haustechnikausstattung, Heizung, Warmwasserbereitung, Mobilität, usw.)
- b) Bewertung der Einsparpotenziale aufgrund vorhandener Strom- und Heizungsabrechnungen oder Abschätzung anhand von Erfahrungswerten
- c) Tipps zur Reduktion der Heiz- und Stromkosten sowie etwaige Maßnahmenvorschläge zu Verbesserungen an der Heizungs- und/oder Warmwasserbereitungsanlage
- d) Beratung zu energieeffizienter und umweltschonender Mobilität
- e) Tipps zum Thema Klimaschutz

## 6. Verfahrensbestimmungen

- 6.1 Die Abrechnung der Beratung erfolgt nach erbrachter Leistung direkt zwischen dem Berater/der Beraterin und dem Förderungswerber/der Förderungswerberin. Der Förderungsbetrag des Landes Steiermark ist dabei abzuziehen und auf der Rechnung gesondert anzuführen. Dies gilt auch für die Energieberatung im Büro oder per Telefon und die Beratung gegen Energiearmut (Euro 0,- Rechnungen).

- 6.2 Zusatzleistungen, wie die Erstellung eines Energieausweises, Förderabwicklung oder thermografische Aufnahmen des Gebäudes, sind nicht Bestandteil der Förderung.
- 6.3 Der Berater / Die Beraterin hat sich bei der Durchführung der Aktion an die jeweils aktuell gültigen Vorgaben des Landes Steiermark zu halten.
- 6.4 Alle Beratungen sind im Programm „EBS Manager“ zu erfassen und zu dokumentieren.
- 6.5 Die Abrechnung des Förderungsbetrages erfolgt durch Vorlage folgender Unterlagen:
- a) Kopie der Rechnung an den Kunden/die Kundin
  - b) Kopie des vollständig ausgefüllten Förderungsantrags Ich tu´s - Energieberatung, inklusive Datenschutzerklärung mit Unterschrift des Kunden/der Kundin
  - c) Zahlungsanforderung
  - d) Kopie des Beratungsprotokolls, inklusive Angabe der EBS-Manager ID
  - e) Angabe von Art und Leistungszeitraum der Beratung
  - f) bei natürlichen Personen: Geburtsdatum
  - g) bei Hausverwaltungen: Firmenbezeichnung, Firmennummer (laut Firmenbuch) und Erklärung betreffend De-minimis-Beihilfenregelung
  - h) bei Gemeinden: Gemeindebezeichnung und Gemeindenummer
  - i) bei Vereinen: Vereinsbezeichnung, Vereinsnummer (laut Vereinsregister) und Erklärung betreffend De-minimis-Beihilfenregelung

## 7. Anrechenbarkeit von Maßnahmen nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für MarktteilnehmerInnen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 5 Abs 1 Z 17 in Verbindung mit § 27 Abs 4 Z 2 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG. Soweit eine Übertragung dieser Maßnahme durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber auf Dritte zulässigerweise erfolgen kann, ist dafür auch die Zustimmung der Förderungsstelle einzuholen.

## 8. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- 8.1 Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen, die Förderungswerberinnen/Förderungswerber und Förderungsnehmerinnen/Förderungnehmer betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages automatisiert zu verarbeiten.
- 8.2 Die verarbeiteten Daten werden, in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben, sieben Jahre gespeichert.

8.3 Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationseite des Förderungsgebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen, insbesondere zu folgenden sie/ihn betreffenden Punkten, veröffentlicht sind:

- a) zu den ihr/ihm zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
- b) zu dem ihr/ihm zustehenden Beschwerderecht an die österreichische Datenschutzbehörde;
- c) zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

## 9. Umsetzungsbonus

### 9.1 Art und Weise des Umsetzungsbonus

Der Umsetzungsbonus ist ein Anreizsystem für die Ich tu's - Energieberatungen. Er kann nur nach Inanspruchnahme einer Vor-Ort-Beratung mit Selbstbehalt eingelöst werden. Wird die Umsetzung einer Bonus-Maßnahme nachgewiesen, so wird der Selbstbehalt der jeweiligen Förderung der Vor-Ort-Beratung (Euro 50,-, Euro 200,- oder Euro 250,-) vollständig rückerstattet.

Folgende Boni können nach einer „Energieberatung Vor-Ort“ oder dem „Vor-Ort-Gebäudecheck“ eingelöst werden:

- Einbau von mindestens einer hocheffizienten Umwälzpumpe  
(Nachweis: Rechnung in Kopie, inklusive Zahlungsnachweis und Fotos)  
Ausgenommen sind Pumpen, die im Zuge eines aus dem Steirischen Umweltlandesfonds geförderten Heizungstausches eingebaut oder getauscht werden.
- Durchführung eines hydraulischen Abgleichs  
(Nachweis: Rechnung in Kopie, inklusive Zahlungsnachweis und Bestätigung des Unternehmens über die Durchführung)
- Tausch von alten, fachgerecht entsorgten E-Geräten der Klassen Kühl- oder Gefrier- und Gefrierkombigeräte und Waschmaschinen auf mindestens C Geräte sowie E-Herde und Backöfen auf neue, mindestens A++ Geräte  
(Nachweis: Rechnung in Kopie, inklusive Zahlungsnachweis und Fotos)
- Einbau von automatischen Thermostatventilen  
(Nachweis: Rechnung in Kopie, inklusive Zahlungsnachweis und Fotos)
- Vorlage von zwei aufeinanderfolgenden Stromjahresrechnungen. Die Beratung (Datum Förderungsantrags) muss im Abrechnungszeitraum der zweiten Stromjahresrechnung datiert sein, wobei die zweite Stromjahresrechnung zur ersten Stromjahresrechnung eine Einsparung des Energieverbrauchs von mindestens 15%, gemessen in kWh, ausweisen muss.

(Nachweis: zwei aufeinanderfolgende Stromjahresrechnungen in Kopie; Stromrechnungen, die keine Jahresabrechnung sind, können nicht berücksichtigt werden.)

## 9.2 Abwicklung

Rechnungen - inklusive Zahlungsnachweise - müssen auf den/die Förderungswerber/in ausgestellt werden.

Rechnungen sowie Zahlungsnachweise dürfen die Frist von 12 Monaten nach der geleisteten Vor-Ort-Energieberatung nicht überschreiten (Ausgenommen erste Stromjahresrechnung).

Gültig hierfür ist das Datum des Förderungsantrags der geleisteten Energieberatung.

Sind die 12 Monate auf einem der Nachweise (Rechnungen und Zahlungsnachweise) überschritten, können keine Auszahlungen mehr für den Umsetzungsbonus berücksichtigt werden.

Die Auszahlung des Umsetzungsbonus ist an die vollständige Erfüllung der Förderungsbedingungen dieser Richtlinie geknüpft.

Für die Übernahme der Kosten sind verpflichtende Nachweise an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung zu übermitteln.

Folgende Unterlagen müssen gebündelt - entweder digital, beispielsweise per E-Mail oder auch alternativ per Fax, oder am Postweg<sup>1</sup> - eingebracht werden:

- a) Förderungsantrag der Energieberatung
- b) Antragsformular für den Umsetzungsbonus
- c) jeweilige Nachweise

### Diese sind zu richten an:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 15 / Fachabteilung Energie und Wohnbau  
Energieberatung Land Steiermark  
Landhausgasse 7/EG, 8010 Graz  
Fax: +43 (316) 877 4569  
E-Mail: [energieberatung@stmk.gv.at](mailto:energieberatung@stmk.gv.at)

<sup>1</sup>Für das Datum des Einlangens der Unterlagen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung zählt der Poststempel

## 10. Beginn und Ende der Förderungsaktion

Diese Förderungsaktion gilt für Beratungen im Sinne dieser Richtlinie, die zwischen 01.01.2023 und 15.12.2023 von einer Ich tu's - Beraterin / einem Ich tu's - Berater bei der Energie Agentur Steiermark gGmbH abgerechnet werden.

Liste der Ich tu's - BeraterInnen: [Energieberatung in der Steiermark - IchTus](#)